

B. Abonnements für Schüler zum Schulbesuche.

1) Schülerkarten werden für Schüler und Schülerinnen der niederen und höheren Schulen, auch der Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sowie für Zöglinge von Präparanden-Anstalten und für Konfirmanden auf die Dauer von 1 bis 12 vollen Monaten zur Fahrt in II. oder III. Wagenklasse der gewöhnlichen Personenzüge ausgegeben; das Abonnement kann an jedem beliebigen Tage beginnen.

- 2) Die Karten werden für eine bestimmte Bahnstrecke ausgefertigt mit der Berechtigung
- a. zu einer einmaligen Hin- und Rückfahrt täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, sowie der Schulfreitage, oder
  - b. zu einer einfachen Fahrt in der einen oder anderen Richtung täglich, mit Ausnahme der vorbezeichneten Tage, wenn die Eisenbahn nur in einer Richtung benutzt werden kann, oder
  - c. mit der Beschränkung auf bestimmte Wochen- oder Sonntage, wenn der Unterricht nur an bestimmten Tagen erteilt wird.

3) Bestellungen sind schriftlich bei den Billetterpeditionen, die Formulare dazu unentgeltlich vorabfolgen, nebst einer Bescheinigung des Schulvorstandes über den Schulbesuch, in welcher auch die Ferientage verzeichnet sein müssen, einzureichen.

4) Der Einheitsatz beträgt für einen einzelnen Schüler bei einem Abonnement unter 12 Monaten 1,33 Pf. in III., 2,00 Pf. in II. Klasse, für jedes Kilometer. vollen Jahres-Abonnement . . . 1,00 = III., 1,50 = II. =

Für mehrere Schulkinder derselben Familie (Geschwister) werden berechnet ohne Rücksicht auf die Abonnementsdauer

	für 2 Kinder	2 Pf. in III., 3 Pf. in II. Klasse,
	= 3	= 2,00 = III., 4 = II. =
	= 4	= 3,33 = III., 5 = II. =
	= 5	= 4 = III., 6 = II. =

für jedes Kilometer.

5) Die Berechnung des Abonnementspreises erfolgt in der Weise, daß für Abonnements zur Hin- und Rückfahrt die doppelte, für Abonnements nur einer Fahrtrichtung die einfache Entfernung der zu durchfahrenden Strecke mit der Zahl der abonnierten Schultage und mit den angegebenen Einheitsätzen vervielfältigt wird.

6) Die Schülerkarten sind streng persönlich und dürfen bei Strafe des Verlustes von Anderen nicht benutzt werden.

7) Auf Schülerkarten wird Reisegepäck (außer Handgepäck) nicht frei befördert.

Kuponsbücher.

1) Es werden Kuponsbücher für I., II. oder III. Wagenklasse ausgefertigt, welche Kupons für 30 Fahrten enthalten. Jedes Kuponbuch muß auf mindestens 30 Fahrten genommen, kann aber sofort in zwei- oder dreifacher Anzahl begehrt werden. Jede Fahrt gilt als einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt bilden daher zwei einzelne Fahrten und ist es gleichgültig, in welcher Richtung die einzelnen Kupons benutzt werden. Unterbrechung der Fahrt ist unzulässig.

2) Die Kuponsbücher werden auf den Namen des Inhabers ausgefertigt, welcher auf der Rückseite des 30. Kupons seine Unterschrift anzubringen hat; sie werden ferner nur für Strecken ausgestellt, welche von ein und demselben Fahrpersonal ununterbrochen befahren werden. Für Linien, auf denen das Personal wechselt, sind demnach so viel einzelne Bücher zu entnehmen, als Strecken mit verschiedenem Personal berührt werden.

3) Die Kuponsbücher berechtigen nur zur Benutzung der gewöhnlichen Personenzüge; gegen Nachlösung der diesfalls für Rückfahrkarten vorgeschriebenen Zuschlagskarten sind diese Bücher auch zu den Expres-, Kurier- und Schnellzügen benutzbar.

4) Von dem Kuponsbuche dürfen außer Demjenigen, auf dessen Namen es ausgestellt ist, auch dessen Ehefrau, Kinder und sonst im Hause verweilende Familienangehörige, sowie auch dessen Geschäftspersonal Gebrauch machen.

5) Die Gültigkeitsdauer der Kuponsbücher ist auf das Ausstellungsjahr und das darauf folgende Kalenderjahr beschränkt.

6) Auf Kuponsbücher wird Reisegepäck (außer Handgepäck) gebührenfrei nicht befördert.

7) Der Preis der Kuponsbücher wird in der Weise berechnet, daß für jeden Kupon die Hälfte des tarifmäßigen Rückfahrkarten-Preises für die einzelne Strecke, auf welche das Buch lautet, bezahlt wird.